



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Dienstvorschriften für den Seerettungsdienst Pfäffikersee

gestützt auf das Reglement über den Seerettungsdienst Pfäffikersee

4. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Leitung, Mannschaft, Ausbildung	
Art. 1	Aufgaben Obmann	3
Art. 2	Stellvertreter	3
Art. 3	Materialwart	3
Art. 4	Kader	3
Art. 5	Mannschaft	3
Art. 6	Rekrutierung	3
Art. 7	Übungen	3
Art. 8	Inspektions- oder Alarmübung	4
Art. 9	Fahrschule	4
II.	Geräte, Ausrüstungsgegenstände	
Art. 10	Unterhalt	4
Art. 11	Rechtungsboote	4
Art. 12	Sorgfaltspflicht, Schadenersatz	4
Art. 13	Funkrufempfänger	4
III.	Pikettdienst	
Art. 14	Organisation	4
IV.	Ernstfalleinsätze, Rettungsaktionen	
Art. 15	Ausrücken	5
Art. 16	Einsatzbereitschaft	5
Art. 17	Seegfrömi	5
Art. 18	Ernstfalleinsätze	5
Art. 19	Verrechnungen	5
Art. 20	Haftpflicht	5
V.	Weitere Pflichten	
Art. 21	Alarmierung	5
Art. 22	Ausbildungsprogramm	5
VI.	Weitere Rechte	
Art. 23	Kontrolle/Aufsicht	6
Art. 24	Dienstleistungen	6
VII.	Schlussbestimmungen	
Art. 25	Änderungen	6
Art. 26	Inkrafttreten	6

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Dienstvorschriften, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Leitung, Mannschaft, Ausbildung

Art. 1 Aufgaben Obmann

Der Obmann des Seerettungsdienstes ist für einen anforderungsgerechten Ausbildungsstand der Mannschaft verantwortlich. Für die Ausbildung ist ein Jahresprogramm festzulegen.

Art. 2 Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann in allen Belangen. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 3 Materialwart

Der Materialwart sorgt für die Wartung des Materials, der Geräte und der Rettungsboote. Er hat ein genaues Inventar über die Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände zu führen. Mängel sind unverzüglich dem Obmann des Seerettungsdienstes zu melden.

Art. 4 Kader

Der Obmann, der Obmann-Stellvertreter sowie der Materialwart bilden das Kader.

Art. 5 Mannschaft

Die Mannschaft ist in der Handhabung sämtlicher Gerätschaften und Abläufe sowie der Rettungsboote auszubilden. Jeder Angehörige des Seerettungsdienstes muss im Besitz der Brevets «Plus Pool», «Modul See» der SLRG (Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft) und «BLS-AED» oder gleichwertigen Ausbildungen sein.

Art. 6 Rekrutierung

Die Mannschaft unterstützt das Kader bei der Rekrutierung neuer Mitglieder. Für die Einteilung in den Seerettungsdienst sind folgende Bedingungen erforderlich:

- guter, begeisterter Schwimmer
- robuste körperliche und psychische Verfassung
- geistige Fähigkeiten
- teamfähig
- Wohn- oder Arbeitsort in der Nähe vom Bootshaus in Pfäffikon (max. ca. 10 km Fahrdistanz)

Art. 7 Übungen

Es finden jährlich neun Übungen statt. Davon haben die Angehörigen des Seerettungsdienstes mindestens sieben Übungen zu besuchen (exkl. Schwimmübungen). Im Winter werden im Hallenbad mindestens vier Schwimmübungen organisiert.

Art. 8 Inspektions- oder Alarmübung

Die Inspektions- bzw. Alarmübung soll über die Bereitschaft des Seerettungsdienstes, den Stand der Ausbildung sowie den Zustand der Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände Auskunft geben.

Art. 9 Fahrschule

Jeder Seeretter, der im Besitze eines Führerausweises für Motorschiffe ist, muss jährlich einen Fahrcheck absolvieren.

II. Geräte, Ausrüstungsgegenstände

Art. 10 Unterhalt

Die Rettungsboote, die Geräte und das Material sind ordnungsgemäss zu unterhalten und müssen jederzeit einsatzbereit sein.

Art. 11 Rettungsboote

Das Benützen der Rettungsboote steht ausschliesslich dem Seerettungsdienst zu. Die Bootsführer müssen im Besitze des Führerausweises Schifffahrt Kat. A sein. Sämtlichen Angehörigen des Seerettungsdienstes ist Gelegenheit zu bieten, sich auf die Schiffsprüfung vorzubereiten. Die Besatzung des Rettungsbootes hat immer aus mindestens zwei Seeretttern zu bestehen. Fahrten zu ausserdienstlichen Zwecken benötigen das Einverständnis des Obmanns.

Art. 12 Sorgfaltspflicht, Schadenersatz

Die Angehörigen des Seerettungsdienstes sind für sorgfältigen Gebrauch der ihnen überlassenen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände persönlich verantwortlich. Bei grobfahrlässigem Verschulden besteht in Haftpflichtfragen für die Gemeinde Pfäffikon ein Regressrecht gegenüber dem Angehörigen des Seerettungsdienstes.

Art. 13 Funkrufempfänger

Den Angehörigen des Seerettungsdienstes wird kostenlos ein Funkrufempfänger (Pager) leihweise abgegeben, der jederzeit getragen oder in Hördistanz deponiert werden muss.

III. Pikettdienst

Art. 14 Organisation

Vom 1. April bis 31. Oktober ist an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen ein Pikettdienst zu organisieren. Dabei leisten mindestens zwei Mann Samstag und Sonntag von 13:00 bis 18:30 Uhr Pikettdienst. Je nach Witterung und Besucherfrequenz kann in Absprache mit einem Kaderangehörigen der Pikettdienst am See ausnahmsweise vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden.

IV. Ernstfalleinsätze, Rettungsaktionen

Art. 15 Ausrücken

Bei der Ausfahrt zu Rettungsaktionen mit den Rettungsbooten hat die Besatzung aus mindestens zwei Personen pro Boot zu bestehen. Dabei müssen alle Besatzungsmitglieder einen Rettungskragen tragen.

Art. 16 Einsatzbereitschaft

Die Not- und Katastrophenhilfe hat absolute Priorität. Die Entlassung der Mannschaft darf erst nach vollständiger Retablierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgen.

Art. 17 Seegfrörni

Bei einer Seegfrörni sind rechtzeitig Abspermassnahmen zu treffen. Nicht begehbare Stellen auf dem Eis und Einbruchstellen sind mit Absperrband zu markieren. Das Material wird durch das Bauamt der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Koordination und Freigabe des Pfäffikersees erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Seepolizei durch die Ressortvorsteher Sicherheit der Ufergemeinden.

Art. 18 Ernstfalleinsätze

Bei grösseren Ereignissen, insbesondere bei Personenschäden ist der Sicherheitsvorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Der Einsatzleiter hat für Ernstfalleinsätze einen Rapport zu erstellen und diesen über den Obmann an das Sicherheitsamt weiterzuleiten.

Art. 19 Verrechnungen

Die Einsätze werden gestützt auf das Reglement über die Gebührentarife der Gemeinde Pfäffikon den Verursachern durch das Sicherheitsamt in Rechnung gestellt.

Art. 20 Haftpflicht

Für Schäden, welche Dritten zugefügt werden, hat die Gemeinde eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schäden an Übungsobjekten und angeschleppten oder gestossenen Sachen (nicht versicherbar). Forderungen, welche aus dem Betrieb der SRD-Boote entstehen, müssen über die Motorbootversicherung der Gemeinde gedeckt werden.

V. Weitere Pflichten

Art. 21 Alarmierung

Die Alarmierbarkeit der Mannschaft ist über Meldeempfänger (Pager) / Mobile via Einsatzleitzentrale jederzeit sicherzustellen. Im Alarmfall haben die Angehörigen des Seerettungsdienstes ohne Verzug in das Bootshaus einzurücken.

Art. 22 Ausbildungsprogramm

Den Mitgliedern des Seerettungsdienstes wird das Ausbildungsprogramm schriftlich zugestellt.

VI. Weitere Rechte

Art. 23 Kontrolle/Aufsicht

Der Sicherheitsvorstand und die Kontrollstelle (Seerettungsdienst-Kommission) haben jederzeit das Recht, sämtliche Unterlagen einzusehen, Übungen zu inspizieren sowie ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen. Insbesondere steht ihnen auch das Recht zu, jährlich eine Haupt- oder Inspektionsübung anzuordnen.

Art. 24 Dienstleistungen

Der Seerettungsdienst wird ermächtigt, Dienstleistungen wie Such- und Bergungsaufträge nach eigener Beurteilung auszuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderungen

Änderungen der Dienstvorschriften sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Dienstvorschriften wurden mit dem Kader des Seerettungsdienstes erarbeitet und am 4. Februar 2025 vom Gemeinderat erlassen. Sie gelten ab Eintritt der Rechtskraft. Gleichzeitig werden die Dienstvorschriften für den Seerettungsdienst vom 12. Januar 1982 aufgehoben.

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber